Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

1929

5 (20.2.1929)

Visual Library

Nr. 5

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Februar 1929

Inhalt.

Bekanntmachung: Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.

Bekanntmachung.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.

Die Zahl der Lehramtsreferendare und der badischen Studierenden der Philologie, der Mathematik und der Naturwissenschaften ist so groß geworden, daß die Übernahme sämtlicher Bewerber in den höheren Schuldienst des Landes nicht mehr möglich ist. Ich gebe daher bekannt, daß die Übernahme von Lehramtsassessoren in den badischen Staatsdienst in Zukunft nur noch nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis erfolgen kann. Für die Auswahl der Lehramtsassessoren zur Übernahme ist neben dem Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfung auch die im Vorbereitungsdienst erlangte Beurteilung maßgebend. Wartelisten werden nicht geführt werden; die Entscheidung, daß die Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst abgelehnt wird, ist also endgültig.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten sind angewiesen, die Abiturienten, die sich der Vorbereitung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten zuwenden wollen, entsprechend zu belehren und ihnen insbesondere bei der Berufsberatung — mit der die Direktoren, sofern sie diese nicht schon bisher selbst ausgeübt haben, insoweit beauftragt werden — über ihre Eignung zum Beruf des Lehrers an Höheren Lehranstalten die erforderliche Aufklärung zu geben. Die den Abiturienten erteilten Ratschläge werden von den Direktionen zusammen mit einem Abdruck dieser Bekanntmachung den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Aus dieser Berufsberatung kann kein Anspruch gegen die Unterrichtsverwaltung auf Übernahme in den Staatsdienst hergeleitet werden. Die Übernahme kann nur nach Maßgabe der Gesamtbeurteilung in Staatsprüfung und Vorbereitungsdienst und nach dem Bedarf erfolgen. Die Hochschulprofessoren werden ersucht werden, den Studierenden gleichfalls beratend zur Seite zu stehen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4763 **Leers**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.